



ELTERNBEIRATSORDNUNG

DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE / KINDERGARTEN IN ABU DHABI

in Kraft getreten am 09.06.2015

Angepasst im Schuljahr 2023/2024

Hinweis: Als Klasse sind immer auch die Kindergartengruppen gemeint!

1. Elternabende und Elternvertreter

Der erste Elternabend eines Schuljahres wird zentral durch die Schule organisiert, von der Klassenleitung geleitet und findet innerhalb der ersten 4 Wochen des Schuljahres statt. Spätere Elternabende werden von den Elternvertretungen oder deren Stellvertretungen einberufen. Die Einberufung eines Elternabends durch die Klassenleitung ist möglich, falls eine Nachwahl der Elternvertretung erforderlich wird. Auch auf Verlangen eines Viertels der Erziehungsberechtigten, des Schulleiters oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen ein Elternabend stattfinden.

Die Einladungen sollten spätestens eine Woche vor dem Elternabend abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten. Der erste Elternabend des Schuljahres sollte möglichst in Präsenz abgehalten werden, kann jedoch in Ausnahmesituationen auch Online stattfinden. Spätere Elternabende dagegen können immer Online durchgeführt werden. Zu den Elternabenden können die Klassenleitungen und weitere Fachlehrkräfte eingeladen werden. Am Elternabend sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen einer Klasse bzw. die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter.

2. Wahlen der Elternvertreter

Die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl anwesend ist. Jede Familie hat hierbei eine Stimme (zählt auch bei Mehrlingsfamilien).

Die Wahl der Elternvertreter und der Stellvertreter muß innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn stattfinden.

Es werden mindestens 2 Kandidaten gesucht und anschließend wird mit Handzeichen abgestimmt.

Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.

Die Elternvertreter sollten der deutschen oder englischen Sprache mächtig sein.

Angestellte der Schule oder des Kindergartens und deren Familienangehörige, sowie Mitglieder des Vorstandes des Schulvereins und deren Familienmitglieder, können nicht als Elternvertreter gewählt werden.

Sollte sich dieser Zustand in der ersten Hälfte der Amtsperiode ändern, muss der betreffende Elternvertreter sofort seines Amtes enthoben werden und es kommt zu Neuwahlen. Dies sollte innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

Sollte sich dieser Zustand in der zweiten Hälfte der Amtsperiode ändern, muss der betreffende Elternvertreter ebenfalls sofort seines Amtes enthoben werden. Es kann jedoch im Einvernehmen der Eltern auf Neuwahlen verzichtet werden, wenn noch ein Elternvertreter vorhanden ist. Diese Regeln gelten natürlich auch wenn ein Elternvertreter aus persönlichen Gründen ausscheiden muss oder seines Amtes enthoben wird (Punkt 3, Amtsenthebung).

Jede Familie kann nur einen Elternvertreter pro Klasse stellen. Man kann auch nur Elternvertreter in einer Klasse sein. Jedoch ist es bei Geschwisterkindern möglich, dass jeweils ein Erziehungsberechtigter bei einem der Kinder Elternvertreter ist. Gewählt sind Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz. Es wird geklärt welcher der beiden gewählten Elternvertreter der Vorsitzende ist und wer die Stellvertretung übernimmt. Elternvertreter arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Amtsenthebung von Elternvertretern

Sollten gewählte Elternvertreter nach Auffassung der Eltern ihren Aufgaben nicht nachkommen, inaktiv sein oder gegen Regeln verstoßen, gibt es die Möglichkeit einer Amtsenthebung durch die Eltern der Klasse.

Hierfür muss es zu einem Elternabend, im Beisein der Klassenleitung kommen und mindestens 50% der Eltern müssen anwesend sein. Diese müssen mehrheitlich der Enthebung in einem Misstrauensvotum zustimmen. Die Anfertigung eines Protokolls ist verpflichtend.

4. Aufgaben der Elternvertreter

- Verwaltung einer Klassenkasse (bei Bedarf)
- Gründung und Moderation einer Eltern WhatsApp Gruppe (bei Bedarf), unter Verwendung der in Anlage 1 befindlichen Regeln für Eltern WhatsApp Gruppen.
- Förderung der Anteilnahme der Erziehungsberechtigten am Leben und an der Arbeit der Klasse und der Schule.
- Elternvertreter sollen wichtige Informationen weiterleiten, welche die Eltern nicht über den offiziellen Weg der Schule erhalten, insbesondere Protokolle von Sitzungen.
- Beratung soll bei Wünschen und Anregungen aus Elternkreisen erfolgen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind und Weiterleitung an die Schule oder den Gesamtelternbeirat muss gewährleistet sein.
- Förderung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung.
- Mitwirkung bei der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse, z. B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten und Nachmittagsveranstaltungen, Mitgestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung und Mitarbeit in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften usw.
- Mitwirkung bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren.
- Der Elternvertreter gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Information und Aussprache.
- Teilnahme an den Sitzungen des Elternbeirates und Abteilungssitzungen (z.B. Kindergartensitzung oder Grundschulsitzung).
- Die Elternvertreter haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen ausdrücklich vertraulichen Angelegenheiten Schweigepflicht.

5. Aufgabe von Schulleitung und Klassenleitung

Rechtzeitige Information über Angelegenheiten die für die Klasse von Bedeutung sind.
Wahrnehmung und Umsetzung der Wünsche der Elternschaft, soweit die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können.

6. Elternbeirat

Die Elternvertreter der Schule und des Kindergartens bilden den Elternbeirat.

Die Amtsdauer der Elternvertreter und des Elternbeirates gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.

7. Elternbeiratssitzungen

Die amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden berufen die erste Sitzung der gewählten Elternvertreter innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn ein. Sollten allerdings alle Elternbeiratsvorsitzenden keine Elternvertreter der GISAD mehr sein, erfolgt die Einladung durch die Schulleitung.

Eine weitere Sitzung soll zu Beginn des 2. Halbjahres abgehalten werden, welche als rein öffentliche Sitzung abgehalten wird und hauptsächlich als Informationsabend für die Elternvertreter dienen soll.

Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder, des Vorstandes, oder des Schulleiters können weitere Sitzungen einberufen werden. Diese müssen nach Einberufung binnen zwei Wochen stattfinden.

Einladungen müssen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.

Die erste Elternbeiratssitzung des Schuljahres sollte möglichst in Präsenz abgehalten werden, kann in Ausnahmesituationen auch Online stattfinden. Spätere Elternbeiratssitzungen dagegen können Online stattfinden.

Die erste Elternbeiratssitzung des Schuljahres besteht aus einem geschlossenen Teil und einem öffentlichen Teil. Der geschlossenen Teil ist ausschliesslich nur für gewählte Elternvertreter bestimmt. Es besteht die Möglichkeit beide Veranstaltungen auch einzeln, also an verschiedenen Tagen durchzuführen.



Die Elternbeiratssitzung wird in Englisch abgehalten. Sollten alle Anwesenden der deutschen Sprache mächtig sein, so kann die Sitzung auch in Deutsch abgehalten werden.

Die Sitzung beginnt mit dem geschlossenen Teil und ist nach dem öffentlichen Teil beendet (wenn es keine getrennten Veranstaltungen sind).

Geschlossener Teil der Sitzung (maximal 1 Stunde):

- Die Moderation geschieht durch den Elternbeiratsvorsitz
- Es wird eine Moderation bestimmt, wenn kein Elternbeiratsvorsitz anwesend ist.
- Es wird ein Protokollant bestimmt (Ergebnisprotokoll). Dieser verpflichtet sich bis zum Ende der Veranstaltung anwesend zu sein und das Protokoll innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sitzung an den Elternbeiratsvorsitz zu senden (Elternbeirat@gisad.ae).
- Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen muss der geschlossene Teil innerhalb von 2 Wochen wiederholt werden, bis es zu einer Beschlussfähigkeit kommt. Dann ist der geschlossene Teil der Sitzung automatisch beendet.
- Der Elternbeiratsvorsitz wird gewählt (Punkt 8)
- Änderungen der Elternbeiratsordnung werden verabschiedet (wenn vorliegend). Diese Abstimmungen können im Block geschehen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die alte Ordnung.
- Fragen und Themen können besprochen werden bis zum Beginn des öffentlichen Teils.

Öffentlicher Teil der Sitzung (maximal 2 Stunden):

- Dieser Teil wird gemeinschaftlich vom neu gewählten Elternbeiratsvorsitz moderiert. Sollte es zu keiner Wahl gekommen sein, wird dieser Teil von der Schulleitung moderiert.
- Im öffentlichen Teil der Sitzung können die Leitung des Kindergartens, der Grundschule, SEK 1 und 2 (Mittel und Oberstufe), sowie Verwaltung, Schulleitung und Mitglieder des Vorstandes des Schulvereins ihre Berichte und Planungen vortragen. Zu diesem Teil können die Elternvertreter bis 48 Stunden vor der Veranstaltung Fragen und Tagesordnungspunkte an den Elternbeirat (Elternbeirat@gisad.ae) einreichen. Sollte es kein Elternbeiratsvorsitz geben, werden die Fragen an die Schulleitung gesendet. Die Fragen sollen ausschließlich die Interessen der gesamten Klasse betreffen. Diese sollen dann von den betreffenden Personen beantwortet werden. Zu den Berichten und

Vorträgen sind vereinzelte Fragen im Bereich der Agenda und des Zeitplans möglich. Einzelfallfragen werden nicht zugelassen. Hierzu finden sie als Anlage 2 noch einmal die „Kommunikationswege der GISAD“.

8. Wahlen des Elternbeiratsvorsitzes

Der Elternbeirat kann bis zu 3 Elternbeiratsvorsitzende aus der Schulgemeinschaft wählen. Einer von ihnen wird als Vorsitzender bestimmt. Optimal wären hier Kandidaten jeweils aus Grundschule, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollten keine Kandidaten gefunden werden muss die Wahl in einer erneuten Sitzung, innerhalb von 2 Wochen wiederholt werden.

Die Elternvertreter des Kindergartens sollen in einer separaten Sitzung des Kindergartens einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Dies sollte innerhalb der ersten 4 Schulwochen stattfinden. Die Kindergartenvorsitzenden sind automatisch auch Bestandteil des Elternbeiratsvorsitzes der Schule.

Es gibt pro Klasse und Kindergartengruppe ein Stimmrecht. Ist der Elternvertreter verhindert, ist sein Stellvertreter voll stimmberechtigt. Für den Vorsitz der Elternvertretung ist die Fähigkeit deutsch sprechen zu können eine der Grundvoraussetzungen, um an internen Sitzungen der Schule teilnehmen zu können. Es soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Mitglied des Elternbeiratvorsitzes auch Englisch spricht, um Fragen aller Eltern beantworten zu können und um die Elternbeiratssitzung zu planen und durchzuführen.

- Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, im Einvernehmen aller auch offen.
- Es werden mindestens 2 Kandidaten gesucht.
- Anschließend werden die Kandidaten gewählt (einzeln mit Handzeichen – wenn die Wahl offen ist).
- Es werden mindestens 50% der Stimmen der Anwesenden benötigt.
- Es können maximal 3 Kandidaten gewählt werden.
- Jede Klasse und Kindergartengruppe hat eine Stimme.
- Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

9. Amtsenthebung des Elternbeiratvorsitzes

Sollten gewählte Elternbeiratvorsitzende nach, Auffassung der Schulgemeinschaft, ihren Aufgaben nicht nachkommen, inaktiv sein, nicht im Sinne der Schule handeln oder gegen Regeln verstoßen, gibt es die Möglichkeit einer Amtsenthebung.

Hierfür muss es zu einer Elternbeiratssitzung kommen, im Beisein von mindestens einem Mitglied der Schulleitung und des Schulvorstandes. Zu der Veranstaltung müssen mindestens 50% des Elternbeirates anwesend sein und der Enthebung in einem Misstrauensvotums zustimmen. Die Anfertigung eines Protokolls ist verpflichtend.

10. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat verpflichtet sich, das Protokoll der Elternbeiratssitzung an die Schulleitung und den Vorstand des Schulvereins zu leiten und anschließend darauf zu achten, dass es zeitnah überarbeitet wird. Die Überarbeitung soll nach Erhalt schnellstmöglichst, in englischer und deutscher Fassung, an alle Elternvertreter weitergeleitet werden.

Der Elternbeirat ist ein demokratisches Gremium und soll das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Schule vertiefen, die Interessen der Erziehungsberechtigten vertreten und die Schule bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unterstützen.

Der Elternbeirat bündelt die Wünsche und Vorschläge der Elterninteressen und gibt diese an die Schulleitung sowie den Vorstand weiter (z.B. zu den monatlichen Vorstandssitzungen des Schulvereins). Mitglieder des Vorstandes des Schulvereins und der Schulleiter können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Vorsitzenden des Elternbeirates herantragen.

Der Elternbeiratvorsitz vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und der Schulleitung und kann auf Einladung als beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied an bestimmten Sitzungen des Vorstandes des Schulvereins und an den Lehrerkonferenzen teilnehmen.

Der Elternbeiratsvorsitz soll im Namen des Elternbeirates zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

- Der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung
- Der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes
- Der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule
- Der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Büchern
- Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
- Veranstaltungen der Schule (z. B. Basar, Schulfeste)
- Der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule
- Allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Auslandsschulen, schulischen Einrichtungen des Landes, kulturellen Einrichtungen des Landes, anderen Behörden und Institutionen

Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:

- Einer Änderung des Schultyps
- Klassenteilung und Klassenzusammenlegungen
- Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken
- Einer Verlegung der Unterrichtszeit
- Der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern

Der Schulvereinsvorstand und der Schulleiter erteilen dem Elternbeirat und die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

Elternbeirat, Vorstand und Schulleitung arbeiten zusammen und unterrichten sich gegenseitig über ihre Aktivitäten.

Der Elternbeirat kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen und Aufgaben einsetzen, wie z.B. Festkomitees (Event Team) oder Präventions-AG (als Teil der Steuergruppe).

13. Änderungen

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Schulvereins und der Schulleitung.



Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi
المدرسة الألمانية الدولية
German International School Abu Dhabi

Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 21.10.2014 durch den Elternbeirat beraten und durch den Beschluss des Vorstandes des Schulvereins der Deutschen Internationalen Schule in Abu Dhabi am 09.06.2015 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 6.10.2023 überarbeitet und durch den Elternbeirat beraten und durch den Beschluss des Vorstandes des Schulvereins der Deutschen Internationalen Schule in Abu Dhabi am 23.10.2023 genehmigt.



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule

